



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Polizeistrukturreform

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 7. August 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Polizeistrukturreform

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Sowohl die gegenwärtige als auch die zu erwartende Entwicklung der Sicherheitslage stellt enorme Herausforderungen an die Landespolizei. Als ein wesentlicher Garant für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit im Land Sachsen-Anhalt in den Aufgabenbereichen der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit muss die Polizei auch künftig verlässlich, professionell, effektiv und erfolgreich agieren. Deshalb ist es unerlässlich, die derzeitige Sicherheitsstrategie an die bestehenden und die künftigen Anforderungen anzupassen. Dies bedingt, die Landespolizei auch organisatorisch neu auszurichten.

Ziel der beabsichtigten Polizeistrukturereform ist es, zukunftsfähige polizeiliche Organisationsstrukturen zu schaffen, die es der Polizei ermöglichen, ihre Aufgaben sowohl effektiv als auch effizient zu erfüllen. Dazu werden Polizeibehörden geschaffen, die sicherstellen, dass die Polizei überall im Land Sachsen-Anhalt zeitnah, lageangepasst und bürgernah ihre Aufgaben erfüllen kann. Da die Polizei nicht alleiniger Aufgabenträger der Inneren Sicherheit ist, orientieren sich sowohl die sachlichen als auch örtlichen Zuständigkeiten an denen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Land Sachsen-Anhalt. Aufgaben der Polizeiverwaltung und des Polizeivollzugs sollen in einer landesweit zuständigen Polizeibehörde angegliedert werden, soweit sich daraus ein Effizienzgewinn erzielen lässt, ohne dass dadurch die Flexibilität und Wirksamkeit der polizeilichen Aufgabenerfüllung reduziert wird.

### **B. Lösung**

Zur Zielerreichung werden für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Land Sachsen-Anhalt vier an den Zuständigkeitsbezirken der Landgerichte ausgerichtete Polizeiinspektionen als Polizeibehörden gebildet. Die Polizeiinspektionen treten an die Stelle der bisherigen drei Polizeidirektionen, welche als Polizeibehörden aufgelöst werden. Mit der Schaffung der Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal kann eine auf die regionalen Besonderheiten des jeweiligen Dienstbezirkes optimal abgestimmte polizeiliche Aufgabenerfüllung überall im Land gewährleistet werden.

Zudem wird mit der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt eine neue Polizeibehörde geschaffen. Die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt gehen in diese neue Behörde ein und werden als selbstständige Organisationseinheiten aufgelöst. Der neuen Polizeibehörde werden zudem die wasserschutzpolizeiliche Zuständigkeit für das gesamte Land sowie zentralisierbare administrative Aufgaben für die übrigen Polizeibehörden und - unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung - die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt übertragen.

Hierfür ist es erforderlich, umfassende Änderungen im Ersten Abschnitt des Sechsten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vorzunehmen. Darauf aufbauend müssen die mit diesen Vorschriften korrespondierenden Gesetze wie das Wachpolizeidienstgesetz angepasst und der Personalübergang geregelt werden.

Zudem wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, die Verfahrensregeln der richterlichen Entscheidung über eine präventiv-polizeiliche Gewahrsamnahme klarzustellen (§ 38 SOG LSA) und die Eilkompetenz landesgesetzlich auch auf Vollzugsbeamte der Bundeszollverwaltung auszudehnen (§ 91 SOG LSA).

### **C. Alternativen**

Auf die Gesetzesänderung könnte verzichtet werden. Die Anpassung der Organisationsstrukturen der Polizei durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium könnte dann allein nach Maßgabe der §§ 78 Abs. 1 und 80 SOG LSA erfolgen. Damit wäre die Anpassung der polizeilichen Organisationsstrukturen an die bestehenden und künftigen Anforderungen nur sehr eingeschränkt möglich, um eine möglichst effektive und effiziente polizeiliche Aufgabenerfüllung im gesamten Land Sachsen-Anhalt auch künftig gewährleisten zu können. Zudem würde damit auf die Fortführung der Wachpolizei um weitere zwei Jahre verzichtet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Polizei ihre Aufgaben bei der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs nur sehr eingeschränkt wahrnehmen könnte.

### **D. Kosten**

Die einmaligen Kosten, die dem Landeshaushalt aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens für die Anpassung der polizeilichen Organisationsstrukturen entstehen, belaufen sich auf insgesamt 2,79 Mio. Euro im Jahr 2019 und 0,3 Mio. Euro im Jahr 2020. Davon entfallen auf Einrichtung und Herstellung der Funktionsfähigkeit der Polizeiinspektion Stendal 2,29 Mio. Euro (insbesondere für die Bereitstellung und Inbetriebnahme des Notruf- bzw. Einsatzleitsystems sowie ergänzende Kopiertechnik, Möbelsatzbeschaffung, Umzugskosten, Kraftfahrzeuge).

Die Fortführung der Wachpolizei (80 Angehörige) um weitere zwei Jahre verursacht insgesamt Kosten in Höhe von 6,396 Mio. Euro.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **E. Anhörung**

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten die im Bereich der Landespolizei tätigen Interessenvertretungen der Bediensteten, die Kommunalen Spitzenverbände, der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V., die Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg und des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt.

Zum Gesetzentwurf Stellung genommen haben der Landesverbandband Sachsen-Anhalt des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), der Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), der Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, der Landkreistag Sachsen-Anhalt, der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt

e. V., der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg und der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt.

### Allgemeines

Der BDK begrüßt ausdrücklich das Ziel der beabsichtigten Polizeistrukturereform, zukunftsfähige polizeiliche Organisationsstrukturen zu schaffen, die es ermöglichen, die Aufgaben der Polizei sowohl effektiv als auch effizient zu erfüllen.

Die DPolG begrüßt die Überlegungen, anhand empirischer und analytischer Fakten die Neuorganisation der Landespolizei zu überdenken und effizient und effektiv zu gestalten. Bei angemessener Führungsspanne und -breite könne die Neuorganisation zu Synergieeffekten führen.

Die GdP bewertet die Herangehensweise an diese Strukturreform, vor allem die stringente Einbeziehung der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie des Polizeihauptpersonalrates der Polizei durch die Lenkungsgruppe für die Polizeistrukturereform von Vorteil. In einigen Fällen hätten die Gespräche zu positiven Ergebnissen geführt. Mit der jetzt vorgeschlagenen Organisationsänderung könne das Ziel effektiv erreicht werden. Ob dies auch effizient geschehe, würde eine zukünftige Evaluation zeigen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt begrüßt das mit dem Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Ziel, die Effizienz der Polizei zu stärken, um die anfallenden Aufgaben zukünftig besser erfüllen zu können.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt erinnert daran, dass die vereinbarte Intensivierung der Kooperation von Kommunen und Polizei auch zukünftig die Flächenpräsenz der Polizei erfordere.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt erwartet in Folge der neuen Struktur spürbare Verbesserungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und unterstützt daher ausdrücklich die Strukturreform als Gesamtpaket.

### **Liegenschaftskonzept**

Die GdP gibt zu bedenken, dass im Rahmen der Vorbereitung der Polizeistrukturereform ein schlüssiges Konzept für die künftige Unterbringung der Bediensteten ab 2019 hätte erarbeitet werden müssen.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es ist geprüft worden, ob die vorhandenen Liegenschaften für die zukünftige Unterbringung geeignet und ausreichend sind. Dies ist grundsätzlich der Fall. Abgesehen von der Polizeiinspektion Stendal und der aufzustellenden 4. Einsatzhundertschaft (EHu) der Landesbereitschaftspolizei mit Sitz in Halle (Saale) sind durch die Polizeistrukturereform keine Änderungen hinsichtlich der Dienststellensitze vorgesehen. Die Polizeiinspektion in Stendal wird in dem vorhandenen Gebäude der früheren Polizeidirektion Stendal untergebracht. Da sich der Personalbestand gegenüber der bis Ende 2007 in Stendal eingerichteten Behörde nicht erhöhen wird, ist die Nutzung der vorhandenen Liegenschaft unproblematisch. Für die Unterbringung der 4. EHu in Halle (Saale) wird bereits von der zuständigen Stelle, dem BLSA, nach einer geeigneten Liegenschaft gesucht. Hierbei handelt es

sich um ein mehrstufiges Verfahren. Aktuell werden die im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens angebotenen Liegenschaften geprüft. Unabhängig davon, dass die Baumaßnahme in der Liegenschaft Sternstraße in Magdeburg nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der geplanten Strukturänderung steht, wurden bei der Planung auch die möglichen Einflüsse der neuen Struktur betrachtet.

#### Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs

#### **Richterliche Entscheidung über eine präventiv-polizeiliche Gewahrsamnahme (§ 38 SOG LSA)**

Die GdP begrüßt die Änderungen der Regelungen zur richterlichen Entscheidung über eine präventiv-polizeiliche Gewahrsamnahme.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg hingegen hat Bedenken gegen diese Regelungen. Die neue Zuständigkeitszuweisung führe zu einer Verschiebung des Arbeitsanfalls bei den Amtsgerichten. Die Gerichte am Sitz der zentralen Polizeigewahrsame in Halle (Saale) und Magdeburg dürften in Zukunft stärker belastet werden. Zudem sei eine persönliche Anhörung des Betroffenen verfassungsrechtlich in jedem Einzelfall erforderlich.

Die Bedenken des Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg werden nicht geteilt.

Die in den letzten Jahren durchgeführte Zentralisierung der Einrichtungen zum Vollzug des Polizeigewahrsams hat dazu geführt, dass für den Vollzug eines nur kurze Zeit andauernden Polizeigewahrsams oftmals mehrere Amtsgerichte nacheinander zuständig sind. Insoweit führt die Neuregelung der Zuständigkeit für die richterliche Entscheidung insgesamt zu einer Entlastung der Amtsgerichte. Eine gegebenenfalls stärkere Belastung der Gerichte, in deren Bezirk sich ein zentraler Polizeigewahrsam befindet, führt zu einer entsprechenden Entlastung anderer Gerichte und ist durch organisatorische Regelungen ausgleichbar.

Die gesetzliche Neuregelung - insbesondere die nähere Bestimmung des Verfahrens bei Personen, die rauschbedingt außerstande sind, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen - ist verfassungsgemäß und erforderlich. Nach Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. An diesem Richtervorbehalt ändert die geplante Neureglung nichts. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln. Derzeit ist lediglich in einer Verwaltungsvorschrift, den Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA, geregelt, dass der Betroffene grundsätzlich vorzuführen ist, es sei denn, sein Zustand erlaubt dies nicht (z. B. wegen Volltrunkenheit). Eine Verwaltungsvorschrift kann nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 4 Grundgesetz jedoch keine hinreichende Grundlage für eine nähere Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens sein. So sieht auch § 420 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei bestimmten Fallkonstellationen vor, dass eine persönliche Anhörung unterbleibt. Eine Fallkonstellation hiernach ist die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen. Gerade bei

Personen, die rauschbedingt außerstande sind, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen, kann eine Vorführung und Durchführung einer persönlichen Anhörung auch zu nicht unerheblichen Nachteilen für die Gesundheit führen. Insoweit stellt die geplante ausdrückliche Regelung in § 38 SOG LSA ohnehin nur eine Konkretisierung von § 420 Abs. 2 FamFG dar. Es obliegt letztlich dem zur Entscheidung berufenen Richter, ob er eine Anhörung der betroffenen Person durchführt oder bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen darauf verzichtet.

Auch das Polizeirecht Bayerns (Art. 18 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz) und Baden-Württembergs (§ 28 Abs. 4 Polizeigesetz) regeln Näheres zum gerichtlichen Verfahren bei Personen, die rauschbedingt außerstande sind, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen.

### **Ausrichtung der Zuständigkeitsbezirke der neuen Polizeiinspektionen an den Landgerichtsbezirken**

Der BDK hält eine Ausrichtung der Zuständigkeitsbezirke der Polizeiinspektionen allein an den Landgerichtsbezirken nicht für sachgerecht. Unter kriminalgeografischen Gesichtspunkten sollten zumindest in den kreisfreien Städten Halle (Saale) und Magdeburg jeweils eigenständige Polizeibehörden eingerichtet werden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg und der Generalstaatsanwalt hingegen befürworten die Ausrichtung der Zuständigkeitsbezirke der Polizeibehörden an den Landgerichtsbezirken.

Der Stellungnahme des BDK wurde nicht gefolgt. Bei der Organisation der Landesverwaltung ist der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung zu beachten (§ 6 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt). Es liegen bedeutende fachliche oder wirtschaftliche Gründe vor, den Bezirk der Polizeibehörden auch über das Gebiet mehrerer Landkreise einschließlich einer kreisfreien Stadt zu erstrecken. Die fachlichen Gründe berücksichtigen in besonderem Maße die Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Die Ausrichtung der Bezirke der Polizeiinspektionen an den Landgerichtsbezirken lässt eine wirksame Aufgabenerledigung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden erwarten. Die kreisfreien Städte werden auch in der künftigen Struktur über je ein eigenständiges Polizeirevier verfügen, welches grundsätzlich für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Stadtgebiet verantwortlich ist. Die besondere Kriminalitätsbelastung sowie Kriminalitätsstruktur insbesondere in den Städten Halle (Saale) und Magdeburg wird bei der Personalausstattung der Polizeireviere sowohl im Bereich der Reviereinsatzdienste als auch der Revierkriminaldienste berücksichtigt. Zudem wird es in den Revierkriminaldiensten Halle (Saale) und Magdeburg abweichend von den Strukturen der anderen Revierkriminaldienste jeweils ein Sachgebiet Betrug/Cybercrime/Umwelt geben. Damit wird der besonderen deliktischen Belastung in den beiden großen Städten des Landes Rechnung getragen. Gegen die Bildung zweier eigenständiger Polizeiinspektionen für die Städte Halle (Saale) und Magdeburg sprechen neben den kriminalgeografischen Zusammenhängen (Täter-Tatort-Beziehungen) zwischen den Städten und den umliegenden Regionen auch der dafür erforderliche Ressourceneinsatz für Führung und Administration.

## **Polizeiinspektion Zentrale Dienst Sachsen-Anhalt**

Die GdP ist der Auffassung, dass die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, in der künftig die Aufgaben des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt und landesweit zentralisierbare Verwaltungsaufgaben sowie landesweite Aufgaben des Polizeivollzugs in einer Behörde zusammengeführt werden, womöglich schwer zu führen sein wird. Aus Sicht der GdP spräche vieles dafür, die Organisationseinheiten mit Aufgaben des Polizeivollzuges in einer eigenständigen Organisationseinheit zu belassen.

Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht. Die für die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorgesehene innere Gliederung berücksichtigt im hohen Maße sowohl Aspekte der Führbarkeit als auch spezielle fachliche Bedürfnisse der Polizeiverwaltung und des Polizeivollzugs.

Dem Behördenleiter sind die Leiter/innen des Bereiches Zentrale Aufgaben, des Polizeiärztlichen Zentrums/Ärztlicher Gutachterdienst der Landesverwaltung sowie die vier Abteilungsleiter/innen direkt nachgeordnet. Diese Leitungsspanne von sechs direkt unterstellten Bediensteten dürfte nicht zu Führungsproblemen führen. Auch die Leitungsspanne in den aufgeführten Organisationsbereichen bewegt sich mit drei bis sieben dem/r jeweiligen Leiter/innen direkt unterstellten Bediensteten in einem gut führbaren Rahmen.

In den Organisationseinheiten und Abteilungen sind jeweils die Aufgabenbereiche zusammengeführt, die unmittelbare Aufgabenbezüge zueinander aufweisen. So sind beispielsweise in der Abteilung 2 - Landesbereitschaftspolizei - mit der Bereitschaftspolizei, der Polizeihubschrauberstaffel, dem Wasserschutzpolizeirevier und der Diensthundführerschule die Aufgabenbereiche angesiedelt, die landesweit für polizeiliche Vollzugsaufgaben zuständig sind. Die Aufgabenzuteilung erfolgt auch unter der Maßgabe, in den jeweiligen Organisationsbereichen Synergien nutzbar zu machen und zudem die Anzahl der Schnittstellen auf einem Minimum zu halten.

Die Querschnittsverwaltung für die gesamte Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich in der Abteilung 1 konzentriert. Durch die Zusammenführung kann für die gesamte Behörde eine gut ausgestattete und qualifizierte Verwaltung sichergestellt werden. Die Abteilung 2 - Landesbereitschaftspolizei - erhält zudem eigene Verwaltungsressourcen in dem Umfang, der erforderlich ist, um auch den operativen und hinsichtlich der Landesbereitschaftspolizei bundesweit abgestimmten Einsatzerfordernissen Rechnung tragen zu können.

### Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs - befristete Fortführung der Wachpolizei

Die DPoIG und die GdP begrüßen die befristete Fortführung der Wachpolizei.

Nach Ansicht der GdP müsse die Auswahl der zukünftigen Wachpolizisten mit einer realen Chance für die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst verbunden werden. Die Fortführung der Wachpolizei dürfe auf keinen Fall zur Kürzung des Einstellungskorridors für den Polizeivollzugsdienst führen.



Gemäß § 8 Wachpolizeidienstgesetz haben alle Angehörigen der Wachpolizei nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit einen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sofern sie dies beantragen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die Dienstzeit in der Wachpolizei erfolgreich absolviert wurde und die sonstigen - im Gesetz genannten - Voraussetzungen für den Zugang zum Polizeivollzugsdienst, wie zum Beispiel die Polizeidiensttauglichkeit, weiterhin gegeben sind. Die Einstellung von zusätzlichen Angehörigen der Wachpolizei führt nicht zu einer Kürzung der Neueinstellungen für den Polizeivollzugsdienst. Erfolgt eine spätere Übernahme von Angehörigen der Wachpolizei in den Vorbereitungsdienst gilt dies jedoch als Einstellung in den Polizeivollzugsdienst.

#### Zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die GdP hält die Ausweisung der Spitzenämter der Polizeiinspektionen mit B 2 bzw. A 16 m. Z. für nicht sachgerecht. Diese müssten mit B 3 bzw. B 2 bewertet werden. Im Vergleich zur Bewertung des Spitzenamtes eines Landesamtes sei die Bewertung anzupassen. Dies habe zur Folge, dass auch die nachgeordneten Funktionen eine deutliche Hebung erfahren müssten.

Der Stellungnahme der GdP wurde nicht gefolgt. Die Spitzenämter der Polizeiinspektionen sind mit der Besoldungsgruppe B 2 bzw. A 16 m. Z. sachgerecht eingestuft. Bei der Einstufung wurden neben der fachlichen Verantwortung der Zuständigkeitsbereich und die Personalverantwortung angemessen berücksichtigt. Die Angemessenheit der Einstufung ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der bisherigen Einstufung der Spitzenämter in der Landespolizei. Ein Vergleich mit der Bewertung der Ämter anderer Behördenleiter ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche nur eingeschränkt möglich, führt jedoch auch im Ergebnis nicht zu einer anderen Einstufung der Leitungsämter der Polizeiinspektionen.

#### Zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs - Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt wirft die GdP die Frage auf, weshalb diese Änderung zeitgleich mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt auf den Weg gebracht werden soll. Außerdem regt sie mehrere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt an, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Polizeistrukturereform stehen.

Der Stellungnahme der GdP wurde nicht gefolgt. Dieser Gesetzentwurf enthält - den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit folgend - nur diejenigen Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt, die in engem Zusammenhang mit der Strukturreform stehen und zwingend erforderlich sind, um die Vertretung der Interessen der Bediensteten durch die Personalvertretung anlässlich der Strukturreform nicht zu gefährden.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt schlägt eine Neufassung des § 38 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt vor. Hiermit solle dem Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Personalrates mit beratender Stimme eingeräumt werden.

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt, da ein solches Teilnahmerecht der Systematik des § 38 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt widerspricht. Dort wird nur den von den betroffenen Beschäftigten gewählten Vertretungen (ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung) ein Teilnahmerecht an den Sitzungen eingeräumt. Bei dem vorgesehenen hauptamtlichen Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich jedoch nicht um einen von den betroffenen Beschäftigten gewählten Vertreter.

#### Zu Artikel 9 des Gesetzentwurfs - Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2019

Dem BDK erscheint der Zeitpunkt der Umsetzung der Strukturreform und die damit verbundene Personalbindung in den neuen Strukturen falsch, da die Talsohle der Personalentwicklung bei der Polizei zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sei. Die Einführung neuer Strukturen erfordere immer eine „Findungsphase“, mit dem das Personal der Landespolizei, das derzeit ohnehin zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sei, überfordert werde.

Auch der DPoIG erscheint die mit dem Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Organisationsstruktur nicht zum 1. Januar 2019 realisierbar. Es fehle hierfür sowohl an Personal im Polizeivollzug als auch in der Personalverwaltung. Die Personalstärke müsse zunächst anwachsen, um die neuen Behörden geordnet aufbauen zu können.

Ebenso äußert die GdP Zweifel, ob die geplanten organisatorischen Änderungen, basierend auf einer Zielzahl von 6 400 Polizeivollzugsbeamten, bereits zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden können. Die Umsetzung der Polizeistrukturereform solle erst nach einer deutlichen Verstärkung der Polizeiverwaltung erfolgen.

Entgegen der Stellungnahmen der im Bereich der Landespolizei tätigen Interessenvertretungen der Bediensteten genügen die derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, die grundlegende Führungsfähigkeit der neuen Polizeibehörden zum 1. Januar 2019 sowie eine uneingeschränkte Erfüllung der polizeilichen Aufgaben landesweit zu gewährleisten. Für das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt ergeben sich zum derzeitigen Stand kaum Veränderungen und somit auch keine anpassungsbedingten Probleme. Auch für die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau und Halle (Saale) sind aufgrund des weitgehenden Übergangs der personellen Ressourcen aus der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost und Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Leistungseinschränkungen weder bezüglich der Aufgaben des Polizeivollzugs noch der Polizeiverwaltung zu erwarten.

Auch für die Sicherstellung der Führungsfähigkeit der Polizeiinspektionen Magdeburg und Stendal reicht der Personalbestand insgesamt aus. Die volle eigenständige Arbeitsfähigkeit der Führungsstäbe in diesen beiden Polizeiinspektionen, einschließlich der Stabsbereiche Verwaltung, soll sukzessive hergestellt werden. Für eine Übergangszeit werden Reglementarien geschaffen, die die Aufgabenerledigung in enger Abstimmung zwischen den beiden Behörden sowohl für die Aufgaben des Polizeivollzugs als auch der Polizeiverwaltung gewährleisten.

Die Arbeitsaufnahme der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2019 kann ebenfalls auf der Grundlage der in diese Behörde aus der Lan-

desbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt, dem Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt, dem Wasserschutzpolizeirevier und der Diensthundführerschule überführten Ressourcen gewährleistet werden. Auch für diese Behörde ist vorgesehen, die beabsichtigten Veränderungen nach Vorliegen der erforderlichen Rahmenbedingungen sukzessiv einzuführen.

In der Polizeiverwaltung besteht derzeit landesweit das Problem, dass trotz Überschreitung der Zielstärke insgesamt eine Vielzahl von Dienstposten sowohl für die Querschnitts- als auch Fachverwaltung unbesetzt bleiben, da das im Überhang befindliche Personal nicht den Anforderungskriterien entspricht und eine Qualifizierung aus unterschiedlichen Gründen zum Teil nicht möglich ist.

Unbestritten ist, dass die mit der neuen Struktur beabsichtigten Wirkungen im gewünschten Umfang erst erreicht werden können, wenn die personellen Zielstärken für den Polizeivollzug und die Polizeiverwaltung hinsichtlich Quantität und Qualität annähernd erreicht sind. Anfang des Jahres 2019 ist noch eine erhebliche Unterdeckung im Bereich des Polizeivollzugs vorhanden. Personalzuführungen wird es im Verlauf des Jahres 2019 und der Folgejahre im erheblichen Umfang geben. Die Einführung der neuen Struktur der Landespolizei bereits zum 1. Januar 2019 bietet den großen Vorteil, dass die Personalverteilung der Absolventen der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt schon nach den Erfordernissen in den neuen Strukturen erfolgen kann und somit für eine abgestimmte, lageangepasste sowie planmäßige Steigerung der Leistungsfähigkeit der neuen Behörden gesorgt werden kann.

### **Anpassung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)**

Die GdP gibt zu bedenken, dass eine funktionsfähige IKT für den Erfolg der Umsetzung der Polizeistrukturereform von Bedeutung ist.

Wenngleich auch dies aufgrund der begrenzten Ressourcen im Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt, wird die Arbeitsfähigkeit in den neuen Organisationsstrukturen nicht gefährdet sein.

Die Analyse einer insgesamt schwierigen Situation im IKT-Bereich der Polizei wird grundsätzlich geteilt. Um diese Lage zu entspannen und für die künftigen Anforderungen vorbereitet zu sein, werden mehrere Lösungswege verfolgt. Die Übertragung geeigneter Aufgaben zur AöR Dataport ist dabei eine Maßnahme. Für die polizeinahe und lagerelevante IKT ist dies nicht vorgesehen. Dafür soll auch weiterhin eigenes Personal eingesetzt werden. Um den dafür erforderlichen Personalbedarf adäquat zu decken, ist eine sukzessive externe Personalzuführung geplant.

## Entwurf

**Gesetz zur Polizeistrukturereform.****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
des Landes Sachsen-Anhalt<sup>205.2</sup>**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 77 und 78 erhalten folgende Fassung:

„§ 77	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
§ 78	Polizeiinspektionen“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 81 bis 82 erhalten folgende Fassung:

„§ 81	Polizeieinrichtung
§ 82	Aufsicht über die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtung“.
2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
  - c) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 angefügt:

„Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Sofern eine persönliche Anhörung durch das Gericht erforderlich ist, kann sie im Bereitschaftsdienst auch telefonisch durchgeführt werden. Die richterliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschn. 5 Unterabschn. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Ist eine richterliche Entscheidung nach Satz 3 ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.“

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.

4. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77  
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt

Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt nimmt die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben wahr und dient durch Ausbildung von Polizeibeamten, durch Bereithaltung von Personal, durch Beschaffung und Bereithaltung von Material oder durch innerdienstliche oder schlichthoheitliche Tätigkeiten der Erfüllung polizeilicher Aufgaben.“

5. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 78  
Polizeiinspektionen“.

b) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.

6. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81  
Polizeieinrichtung

Polizeieinrichtung ist die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt. Sie dient durch die Ausbildung von Polizeibeamten der Erfüllung polizeilicher Aufgaben.“

7. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 82  
Aufsicht über die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtung“.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch die Wörter „Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, die Polizeiinspektionen“ und das Wort „Polizeieinrichtungen“ durch das Wort „Polizeieinrichtung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch die Wörter „Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, die Polizeiinspektionen“ und das Wort „Polizeieinrichtungen“ durch das Wort „Polizeieinrichtung“ ersetzt.
- 8. In § 91 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „sowie Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist,“ eingefügt.
- 9. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeibehörden“ ersetzt.
- 10. In § 107 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Wachpolizeidienstgesetzes <sup>205.41</sup>**

Das Wachpolizeidienstgesetz vom 21. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 388) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ und das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
- 2. In § 4 wird das Wort „Polizeidirektionen“ durch das Wort „Polizeiinspektionen“ ersetzt.
- 3. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- 4. In § 12 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes**  
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein,**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**  
**der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und**  
**dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur**  
**rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“<sup>206.1</sup>**

In Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 13. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 524) werden die Wörter „Abteilung 2 des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „Abteilung 3 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes<sup>2032.23</sup>**

Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Vor Nummer 4 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
 

„3a. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau<sup>2)</sup>

3b. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Stendal<sup>2)</sup>“.
  - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - d) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:
 

„7a. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor

    - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt -<sup>2)</sup>
    - als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) -<sup>2)</sup>

## 7b. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt -<sup>2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) -<sup>2)</sup>“.

e) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.

f) Vor Nummer 10 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:

„10a. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt -<sup>2)</sup>“.

g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 10b.

h) Nummer 15 wird aufgehoben

2. Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1b werden folgende Nummern 1c bis 1e eingefügt:

- „1c. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)
- 1d. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Magdeburg
- 1e. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt“.

bb) Nummer 10 wird aufgehoben.

b) Besoldungsgruppe B 3 Nr. 11 wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt <sup>2035.3</sup>

§ 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), erhält folgende Fassung:



„§ 80  
Polizeidienststelle, Stufenpersonalrat, Polizeihauptpersonalrat

- (1) Im Bereich der Landespolizei sind Dienststellen im Sinne des § 6
1. die Polizeireviere,
  2. das Wasserschutzpolizeirevier in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt,
  3. die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal ausgenommen die Polizeireviere nach Nummer 1,
  4. die Abteilung Landesbereitschaftspolizei in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt ausgenommen das Wasserschutzpolizeirevier nach Nummer 2,
  5. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt ausgenommen das Wasserschutzpolizeirevier nach Nummer 2 und die Abteilung Landesbereitschaftspolizei nach Nummer 4,
  6. das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt,
  7. die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

§ 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Beim Ministerium für Inneres und Sport wird ein Polizeihauptpersonalrat, bei jeder Polizeiinspektion und der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt ein Stufenpersonalrat gebildet. Die Mitglieder des Polizeihauptpersonalrates werden von den Beschäftigten gewählt, die bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Dienststellen und als Polizeivollzugsbeamte beim Ministerium für Inneres und Sport unmittelbar beschäftigt sind. Die Mitglieder des Stufenpersonalrates der Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal werden jeweils von den Beschäftigten der Polizeiinspektion selbst und den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Polizeireviere gewählt. Der Stufenpersonalrat der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wird von den Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Dienststellen gewählt.

(3) Abweichend von § 71 Abs. 1 ist auch in Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, anstelle der Personalräte der bei den Polizeiinspektionen oder der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt gebildete Stufenpersonalrat zu beteiligen.

(4) Fachhochschuldozenten nach dem Gesetz über die Fachhochschule der Polizei sind auch Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt <sup>2152.1</sup>**

In § 18 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320), wird das Wort „Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Personalübergang**

#### **§ 1**

#### **Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord**

(1) Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz im Wasserschutzpolizeirevier innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt über.

(2) Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in den Polizeirevieren Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land und im Zentralen Kriminaldienst Stendal innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Stendal über.

(3) Alle übrigen Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Magdeburg über.

#### **§ 2**

#### **Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd**

Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Halle (Saale) über.

#### **§ 3**

#### **Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost**

(1) Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in der Diensthundführerschule innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt über.

(2) Alle übrigen Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau über.

**§ 4**  
**Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt**

Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz im Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt über.

**§ 5**  
**Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt**

Die Bediensteten, die am 31. Dezember 2018 einen Dienstposten oder Arbeitsplatz in der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt innehaben, gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt über.

**Artikel 8**  
**Rechtsnachfolge**

An die Stelle des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt und an die Stelle der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt tritt die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als Rechtsnachfolger.

**Artikel 9**  
**Aufhebung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturereform**

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturereform vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356) wird aufgehoben.

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Sowohl die gegenwärtige als auch die zu erwartende Entwicklung der Sicherheitslage stellt enorme Herausforderungen an die Landespolizei. Als ein wesentlicher Garant für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit im Land Sachsen-Anhalt in den Aufgabenbereichen der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit muss die Polizei auch künftig verlässlich, professionell, effektiv und erfolgreich agieren. Deshalb ist es unerlässlich, die derzeitige Sicherheitsstrategie an die bestehenden und die künftigen Anforderungen anzupassen. Dies bedingt, die Landespolizei auch organisatorisch neu auszurichten.

Ziel der beabsichtigten Polizeistrukturereform ist es, zukunftsfähige polizeiliche Organisationsstrukturen zu schaffen, die es der Polizei ermöglichen, ihre Aufgaben sowohl effektiv als auch effizient zu erfüllen. Dazu werden Polizeibehörden geschaffen, die sicherstellen, dass die Polizei überall im Land Sachsen-Anhalt zeitnah, lageangepasst und bürgernah ihre Aufgaben erfüllen kann. Da die Polizei nicht alleiniger Aufgabenträger der Inneren Sicherheit ist, orientieren sich sowohl die sachlichen als auch örtlichen Zuständigkeiten auch an denen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Land Sachsen-Anhalt. Aufgaben der Polizeiverwaltung und des Polizeivollzugs sollen in einer landesweit zuständigen Polizeibehörde angegliedert werden, soweit sich daraus ein Effizienzgewinn erzielen lässt, ohne dass dadurch die Flexibilität und Wirksamkeit der polizeilichen Aufgabenerfüllung reduziert wird.

Zur Zielerreichung werden für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Land Sachsen-Anhalt vier an den Zuständigkeitsbezirken der Landgerichte ausgerichtete Polizeiinspektionen als Polizeibehörden gebildet. Die Polizeiinspektionen treten an die Stelle der bisherigen drei Polizeidirektionen, welche als Polizeibehörden aufgelöst werden. Mit der Schaffung der Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal kann eine auf die regionalen Besonderheiten des jeweiligen Dienstbezirkes optimal abgestimmte polizeiliche Aufgabenerfüllung überall im Land gewährleistet werden. Zudem wird mit der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt eine neue Polizeibehörde geschaffen. Die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt gehen in diese neue Behörde ein und werden als selbstständige Organisationseinheiten aufgelöst. Der neuen Polizeibehörde werden zudem die wasserschutzpolizeiliche Zuständigkeit für das gesamte Land sowie zentralisierbare administrative Aufgaben für die übrigen Polizeibehörden und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt oder der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt gegeben ist.

Hierfür ist es erforderlich, umfassende Änderungen im Ersten Abschnitt des Sechsten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vorzunehmen. Darauf aufbauend müssen die mit diesen Vorschriften korrespondierenden Gesetze angepasst und der Personalübergang geregelt werden. Die Anpassung der Verordnungen obliegt der Landesregierung bzw. der jeweiligen Fachministerin oder dem jeweiligen Fachminister.

Zudem wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, die Verfahrensregeln der richterlichen Entscheidung über eine präventiv-polizeiliche Gewahrsamnahme klarzustellen (§ 38 SOG LSA) und die Eilkompetenz landesgesetzlich auch auf Vollzugsbeamte der Bundeszollverwaltung auszudehnen (§ 91 SOG LSA).

## **II. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, SOG LSA):**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 38 Absatz 2 SOG LSA)**

Die bisherige Zuständigkeitszuweisung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird, wird der derzeitigen Praxis des Vollzugs des Polizeigewahrsams nicht mehr ausreichend gerecht. Die in den letzten Jahren durchgeführte Zentralisierung der Einrichtungen zum Vollzug des Polizeigewahrsams hat dazu geführt, dass für den Vollzug eines nur kurze Zeit andauernden Polizeigewahrsams oftmals mehr als ein Amtsgericht nacheinander zuständig ist. Mit der Streichung des bisherigen Satzes 1 findet zukünftig die Zuständigkeitsregelung des § 416 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Für Fälle, in denen über den Gewahrsam einer Person zu entscheiden ist, die so stark berauscht ist, dass eine persönliche Anhörung nicht sinnvoll durchgeführt werden kann, verdeutlichen die neuen Sätze 3 bis 7 den Spielraum, über den das Gericht bei der Ausgestaltung des Verfahrens verfügt. Es wird klargestellt, dass die auch hier erforderliche richterliche Entscheidung (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2012 - 1S 2963/11 -, juris) ohne Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person getroffen werden kann.

Satz 8 stellt klar, welche Vorschriften für die Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung über den präventiv-polizeilichen Gewahrsam anzuwenden sind.

#### **Zu Nummer 3 (§ 76 SOG LSA)**

Durch die Neustrukturierung der Landespolizei und Gründung der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wird eine neue Polizeibehörde geschaffen, in der die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt aufgehen. Die bisherigen Polizeidirektionen werden aufgelöst; an ihre Stelle treten für die polizeiliche Aufgabenbewältigung in der Fläche Polizeiinspektionen, denen die Polizeireviere als Dienststellen nachgeordnet sind.

#### **Zu Nummer 4 (§ 77 SOG LSA)**

Die neu zu schaffende Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt nimmt neben den ihr durch Verordnung übertragenen polizeilichen Aufgaben die bisher dem

Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt und der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt obliegenden, der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienenden Tätigkeiten sowie zentralisierbare administrative Aufgaben für die übrigen Polizeibehörden wahr. Die bisher an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost angegliederte Diensthundführerschule wird organisatorisch in die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt integriert. Ihr Standort verbleibt in Bad Schmiedeberg.

#### **Zu Nummer 5 (§ 78 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Artikel 1 Nr. 3 vorgenommenen Änderung.

#### **Zu Nummer 6 (§ 81 SOG LSA)**

Mit Wegfall der bisherigen Polizeieinrichtungen Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt und Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt verbleibt die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt als einzige Polizeieinrichtung mit ihrem bisherigen Aufgabenbereich.

#### **Zu Nummer 7 (§ 82 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Artikel 1 Nr. 3 vorgenommenen Änderung.

#### **Zu Nummer 8 (§ 91 SOG LSA)**

Dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht des Landes Sachsen-Anhalt liegt der zentrale Gedanke zugrunde, die Zuständigkeitsregelungen der Gefahrenabwehrbehörden und die Befugnisse so auszugestalten, dass insbesondere Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter ohne Rücksicht auf die originäre Zuständigkeitsverteilung rechtzeitig und wirksam abgewehrt werden können. Folgerichtig räumt § 91 SOG LSA Polizeivollzugsbeamten anderer Länder, des Bundes und des Auslandes unter näher bestimmten Voraussetzungen bereits eine Eilzuständigkeit auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Mit der Einführung von § 12d Zollverwaltungsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 425) hat der Bund nunmehr die Grundlage geschaffen, diese Eilkompetenz landesgesetzlich auch auf Vollzugsbeamte der Bundeszollverwaltung auszudehnen. Die entsprechende Ergänzung von § 91 Absatz 3 Satz 1 SOG LSA dient dazu, im Einklang mit weiteren Ländern diese bisher bestehende Lücke zu schließen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 104 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Artikel 1 Nummer 3 vorgenommenen Änderung. Zudem wird die Befugnis, in näher bestimmten Fällen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Durchführung polizeilicher Übungen Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz anzufordern, auf sämtliche Polizeibehörden übertragen. Die Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises ist sachgerecht, weil neben den Polizeiinspektionen auch die neu zu gründende Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt und das Landeskriminalamt polizeiliche

Aufgaben wahrzunehmen und gegebenenfalls polizeiliche Übungen durchzuführen haben.

### **Zu Nummer 10 (§ 107 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Nummer 9 vorgenommenen Änderung.

### **Zu Artikel 2 (Wachpolizeidienstgesetz)**

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Anpassungen als Folge der durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen. Zum anderen wird mit der zweijährigen Verlängerung des Zeitpunkts des Außerkrafttretens des Gesetzes ermöglicht, dass bis zum 31. August 2021 Angehörige der Wachpolizei die Polizeiinspektionen bei der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs unterstützen.

### **Zu Artikel 3 (Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen. Das Rechenzentrum der Polizei ist noch nicht auf die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ übergeleitet worden.

### **Zu Artikel 4 (Landesbesoldungsgesetz)**

Zu Nummer 1 Buchstabe a)

Die Aufgaben der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt werden zukünftig von der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das in der Besoldungsgruppe A 16 Nummer 3 ausgebrachte Amt wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Zu 3a

Im Rahmen der Polizeistrukturereform werden vier neue Polizeiinspektionen geschaffen, deren Zuständigkeitsbereiche die gesamte Fläche des Landes abdecken. Hierbei handelt es sich um die Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal. Der Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau deckt sich mit demjenigen der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, deren Präsidentin oder Präsident bisher nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 besoldet wurde. Da die Aufgaben, die von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt übergehen, in Bezug auf den Verantwortungsbereich der Leitung der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau nicht erheblich ins Gewicht fallen, ist es (nach wie vor) gerechtfertigt, diese in die Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 einzustufen.

Zu 3b

Die Polizeiinspektion Stendal ist in Bezug auf den Verantwortungsbereich, die Personalstärke (ca. 800 Bedienstete) und das Aufgabenspektrum mit der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau (ca. 900 Bedienstete) vergleichbar, sodass es angemessen ist, auch hier eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 vorzusehen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c)

Die Aufgaben des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt werden zukünftig von der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das in der Besoldungsgruppe A 16 Nummer 5 ausgebrachte Amt wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d)

Die Polizeistrukturreform sieht die Bildung einer Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vor. In dieser Polizeibehörde werden im Wesentlichen die Aufgaben des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt und der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt zusammengeführt. Zusätzlich übernimmt die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt Aufgaben der übrigen Behörden, die zentral für das gesamte Land wahrgenommen werden können, soweit nicht das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt oder die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zuständig sind. Außerdem werden bei ihr spezielle landesweite Aufgaben, die bisher nur in einzelnen Behörden wahrgenommen wurden, zusammengefasst (z. B. Wasserschutzpolizeirevier, Diensthundführerschule). Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wird über circa 1500 Bedienstete verfügen. Die Größe des Personalkörpers und die Vielzahl und Diversität der zu erledigenden Aufgaben rechtfertigen eine Besoldung der Abteilungsleitung, der die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (Besoldungsgruppe B 2) obliegt, nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 und passt sich somit in das Gefüge der Besoldung dieser neuen Behörde ein.

In den Polizeiinspektionen Magdeburg und Halle (Saale) wird jeweils die Funktion einer Leiterin oder eines Leiters Führungsstab geschaffen. Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der jeweiligen Polizeiinspektion (Besoldungsgruppe B 2). Vor dem Hintergrund des Verantwortungsbereichs und der Größe der Polizeiinspektionen Magdeburg (ca. 1800 Bedienstete) und Halle (Saale) (ca. 1600 Bedienstete) ist eine Besoldung der Funktionsinhaber nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 gerechtfertigt und passt sich zudem in das Gefüge der Besoldung der neuen Behörde ein. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Fall, dass die bisherigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Nord und Süd die gleiche Besoldung erhielten.

Zu Nummer 1 Buchstabe e)

Im Rahmen der Strukturreform werden die Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Nord und Süd aufgelöst. Die in der Besoldungsgruppe A 16 unter Nummer 8 und 9 aufgeführten Ämter werden daher nicht mehr benötigt.



Zu Nummer 1 Buchstabe f)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d).

Zu Nummer 1 Buchstabe g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe f).

Zu Nummer 1 Buchstabe h)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost wird aufgelöst. Das Amt wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Zu 1c

Das Amt „Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd“ war in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich (ca. 1600 Bedienstete) und das Aufgabenspektrum der Polizeiinspektion Halle (Saale) sind weitestgehend mit demjenigen der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd identisch. Diejenigen Aufgaben der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, die auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt übergehen, fallen insoweit nicht erheblich ins Gewicht. Es ist daher gerechtfertigt, das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)“ in der Besoldungsgruppe B 2 auszubringen.

Zu 1d

Das Amt „Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord“ war in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Der Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Magdeburg ist nicht mit demjenigen der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord identisch. Durch die Bildung der Polizeiinspektion Stendal wird dieser räumlich und hinsichtlich der Größe des Personalkörpers verkleinert. Daher ist eine Besoldung der Leitung der Polizeiinspektion Magdeburg nach der Besoldungsgruppe B 3 nicht gerechtfertigt. In Bezug auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich ist die Polizeiinspektion Magdeburg (ca. 1800 Bedienstete) mit der Polizeiinspektion Halle (Saale) (ca. 1600 Bedienstete) vergleichbar und daher die Besoldungsgruppe B 2 angemessen.

Zu 1e

Im Rahmen der Polizeistrukturreform wird die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt neu gebildet. Zur Größe und zum Aufgabenzuschnitt wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe d) verwiesen. Diese rechtfertigen auch im Vergleich mit den anderen Behördenleitungen in der Landespolizei eine Einstufung des Amtes „Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt“ in die Besoldungsgruppe B 2.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wird aufgelöst, sodass das Amt nicht mehr benötigt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord wird aufgelöst, sodass das Amt nicht mehr benötigt wird.

### **Zu Artikel 5 (Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt)**

Mit der Neufassung wird die Neuordnung der Behörden und Einrichtungen der Landespolizei in das Landespersonalvertretungsrecht übertragen. Prinzipiell wird an der bisherigen Struktur der Personalvertretung festgehalten, die sich in der Praxis bewährt hat. Änderungen werden daher auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. In den Polizeirevieren wird es nach wie vor eigene örtliche Personalräte geben. Dies soll ausdrücklich auch für das Wasserschutzpolizeirevier gelten, das in der neuen Struktur in die Abteilung zwei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt eingegliedert wird. Die gesetzliche Fiktion als Dienststelle und damit die Wahl eines eigenen örtlichen Personalrates ist trotz der Eingliederung gerechtfertigt, weil es sich bei diesem Teil der Landespolizei nach wie vor um ein Polizeirevier handelt, ihm in organisatorischer Hinsicht eine gewisse Eigenständigkeit zukommt und dem Revierleiter auch nach der Eingliederung noch Befugnisse zustehen, die eine eigene Personalvertretung als Ansprechpartner erfordern. Die restlichen Bereiche der Abteilung 2 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, die sich im Wesentlichen aus den Beschäftigten der ehemals eine eigenständige Dienststelle bildenden Landesbereitschaftspolizei zusammensetzen, verfügen ebenfalls über eine organisatorische Eigenständigkeit innerhalb der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, die auch hier die Fiktion als Dienststelle und damit die Wahl eines eigenen örtlichen Personalrates rechtfertigt.

Der neue Absatz 4 stellt sicher das das Gesetz in Abweichung von § 99 Abs. 1 Nr. 1 auf die Fachhochschuldozenten nach dem Gesetz über die Fachhochschule der Polizei Anwendung findet, da es sich bei diesem Personenkreis häufig um Polizeivollzugsbeamte handelt, die nur wenige Jahre eine Dozententätigkeit ausüben. Letzteres rechtfertigt keinen generellen Ausschluss von der Anwendung des Gesetzes.

### **Zu Artikel 6 (Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen.

### **Zu Artikel 7 (Personalübergang)**

Um personalrechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, erfolgt durch Artikel 7 die Überleitung der Bediensteten der bisherigen Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Nord, Süd und Ost sowie des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt und der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt in Abhängigkeit vom Übergang der jeweiligen Aufgaben. Die Überleitung erfasst sowohl die Beamtinnen und Beamten als auch die Tarif-

beschäftigten. Durch den Personalübergang wird sichergestellt, dass alle Bediensteten, deren Behörde oder Einrichtung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst wird, ab dem 1. Januar 2019 einer neuen Behörde zugeordnet sind. Dies schließt nicht aus, dass im Wege der Einzelverfügung für die Zeit nach dem 1. Januar 2019, das heißt nach dem gesetzlichen Personalübergang, eine andere Zuordnung des Personals erfolgt.

### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Personalübergang in Folge der Auflösung der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord. Alle Bediensteten des Wasserschutzpolizeireviere (einschließlich der Wasserschutzpolizeistationen) gehören ab dem 1. Januar 2019 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt an.

Alle Bediensteten der Polizeireviere Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land gehen von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord auf die Polizeiinspektion Stendal über. Dies gilt auch für das Personal der zu den Revieren gehörenden nachgeordneten Organisationsbereiche. Auch die Bediensteten des Zentralen Kriminaldienstes Stendal sind ab dem 1. Januar 2019 Bedienstete der Polizeiinspektion Stendal.

Alle übrigen Bediensteten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (einschließlich ihrer nachgeordneten Polizeidienststellen) gehören ab dem 1. Januar 2019 der Polizeiinspektion Magdeburg an. Hierdurch wird sichergestellt, dass der gesamte Personalkörper der zum 31. Dezember 2018 aufgelösten Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord ab dem 1. Januar 2019 einer neuen Behörde angehört. Hierin enthalten sind jedoch auch Bedienstete, die im Wege einer personalrechtlichen Einzelverfügung an die Polizeiinspektion Stendal versetzt werden müssen, um die Dienstposten und Arbeitsplätze in der neuen Polizeiinspektion besetzen zu können. Da die Auswahl desjenigen Personals der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, das zukünftig in der Polizeiinspektion Stendal und dort insbesondere im Führungsstab oder im Stabsbereich Verwaltung eingesetzt werden wird, bis zum 31. Dezember 2018 aller Voraussicht nach nicht abgeschlossen werden kann und die bisherige Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst wird, erfolgt zunächst kraft Gesetzes eine Zuweisung des nicht von den Absätzen 1 und 2 erfassten Personals an die Polizeiinspektion Magdeburg. Von dort aus können die für einen Einsatz in der Polizeiinspektion Stendal vorgesehenen Personen dann - nach dem gesetzlichen Personalübergang - im Wege personalrechtlicher Einzelmaßnahmen an die Polizeiinspektion Stendal versetzt werden.

### **Zu § 2**

Alle Bediensteten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd gehören ab dem 1. Januar 2019 der Polizeiinspektion Halle (Saale) an. Von dort aus können bei Bedarf für die Zeit nach dem 1. Januar 2019 Versetzungen zu anderen Behörden im Wege personalrechtlicher Einzelentscheidungen vorgenommen werden.

**Zu § 3**

Die Bediensteten der bisher der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost nachgeordneten Diensthundführerschule gehen zum 1. Januar 2019 auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt über.

Alle nicht von Absatz 1 erfassten Bediensteten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost gehören ab dem 1. Januar 2019 der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau an. Von dort aus können bei Bedarf für die Zeit nach dem 1. Januar 2019 Versetzungen zu anderen Behörden im Wege personalrechtlicher Einzelentscheidungen vorgenommen werden.

**Zu § 4**

Die Vorschrift regelt den Übergang des Personals des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2019.

**Zu § 5**

Die Vorschrift regelt den Übergang des Personals der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2019.

**Zu Artikel 8**

Die Vorschrift regelt die Rechtsnachfolge für das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt und die Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt, die in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt aufgehen. Die Regelung der Rechtsnachfolge der Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Nord, Ost und Süd wird der Verordnung über Polizeidirektionen und besondere polizeiliche Zuständigkeiten vorbehalten.

**Zu Artikel 9**

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturereform vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356) ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

**Zu Artikel 10**

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.